

Thema 3: Auszug aus GUs für Azubis

Geflüchtete, die im Asylverfahren sind oder die eine Duldung haben, unterliegen der sogenannten Wohnsitzauflage. Das bedeutet, dass sie verpflichtet sind, an einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Wohnsitzauflage gilt sowohl im Asylverfahren als auch für Menschen mit Duldung. Die Wohnsitzauflage muss in der Regel aufgehoben werden, wenn der Lebensunterhalt selbst verdient wird und keine Verpflichtung zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung besteht.

In der Praxis klappt die Aufhebung der Wohnsitzauflage leider nicht immer reibungslos, insbesondere, wenn die betroffene Person ihren Wohnsitz in einem anderen Landkreis oder Bundesland nehmen möchte, da hier entsprechend dem Thüringer Erlass vom 04.04.2018 die Zustimmung der Zuzugsbehörde vonnöten ist. Darüber hinaus haben verschiedene Ausländerbehörden unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung, zum Beispiel bei den Fragen, wie lange ein Arbeitsvertrag (noch) gültig sein muss oder ob sich jemand (noch) in der Probezeit befindet.

Hochproblematisch ist die Wohnsitzauflage allerdings bundesweit bei Asylbewerber*innen, die sich in einer Ausbildung befinden und mit ihrem Ausbildungsgehalt nicht ihren Lebensunterhalt sichern können, sondern zusätzlich auf Asylbewerberleistungen angewiesen sind.

Seit dem 01.09.2019 können nur Asylbewerber*innen mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“ (Syrien, Eritrea) Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bekommen. Dafür muss ihre Ausbildung vor dem 31.12.2019 begonnen haben, vor demselben Stichtag muss BAB beantragt worden sein und sie müssen sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland aufhalten. Alle anderen Asylbewerber*innen, deren Ausbildungsgehalt nicht zur Lebensunterhaltssicherung ausreicht, sind auf AsylbLG-Leistungen angewiesen. Im Gegensatz zu BAB gelten diese nicht als Einkommen, sodass damit die für die Streichung der Wohnsitzauflage notwendige Lebensunterhaltssicherung nicht gegeben ist. Sie sind dann oftmals weiterhin verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen. Ratsuchende, die während einer Ausbildung in einer GU wohnen müssen, berichten uns allesamt, wie schwierig es ist, unter diesen Bedingungen für die Ausbildung zu lernen.

Thema 1:
Bleibeperspektiven
18.05.2020

Thema 2:
Abschiebestopp
Afghanistan
28.05.2020

Thema 3: Auszug aus GUs für Azubis

Die Probleme der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zeigen sich im Moment durch die Corona-Pandemie in ganz besonderem Maße. Der Thüringer Gemeinschaftsunterbringungsverordnung zufolge haben Bewohner*innen lediglich Anspruch auf sechs Quadratmeter Wohnfläche – entsprechend beengt leben Geflüchtete in den Gemeinschaftsunterkünften, oft mit mehreren Personen in demselben Zimmer. Küchen, Bäder und Gemeinschaftsräume müssen oft mit vielen Menschen geteilt werden.

Wir bitten Sie deshalb, sich dafür einzusetzen, dass Auszubildende trotz AsylbLG-Bezugs soweit wie möglich in Einzelunterkünften untergebracht werden. Darüber hinaus bitten wir Sie, sich auf Thüringer Ebene für Erleichterungen bei der Streichung der Wohnsitzauflage für Arbeitnehmer*innen einzusetzen, da dies von den einzelnen Ausländerbehörden in Thüringen sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Zudem läuft derzeit bzw. im kommenden Jahr die 5-Jahres-Zweckbindung für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen der 2015/ 2016 gezahlten Investitionspauschalen nach der ThürFlüKEVO aus. Damit stehen die Landkreise und kreisfreien Städte aktuell vor der Frage der Neuausrichtung der Unterbringung Geflüchteter insgesamt. Die Chance, das veraltete Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz zu ändern und entsprechend der Stärkung der dezentralen Unterbringung anzupassen, sollte die Landesregierung unbedingt nutzen.

Thema 1:
Bleibeperspektiven
18.05.2020

Thema 2:
Abschiebestopp
Afghanistan
28.05.2020